Sier icheint es mir nothwendig, noch ein paar Borte gur Erlauterung beigufügen. Es handelt fich in §. 38 um die Aufzählung berjenigen Falle, mo ftets die Entschäbigung burch Bahlung einer bestimmten Gumme geleiftet werben muß, nicht in fortlaufenden Renten. Da ift es, glaube ich, fehr zwedmäßig, bag man zu biefen Fallen noch ben rechnet, wo es fich um bie Entschabigung fur vorübergehende Nachtheile handelt. 218 Beifpiel fuhre ich babei an: Es fommt ein Umbau bei einem Triebwert vor, und mahrend des Umbaues fann bas Triebmerf nicht benutt merben, fur diefen Berluft muß ber Gigenthumer Entichabigung erhalten. Es murbe aber nicht zwedmäßig fein, wenn man ibm biefe Entschädigung' in einer Rente gemahren wollte und nicht in Capitalzahlung. Diefer Moglichkeit foll burch ben Bufat vorgebeugt merden. Ich glaube, man mare vielleicht durch Interpretation ber einschlagenden Bestimmun= gen auch ohne biefen Bufat zu bemfelben Refultat gefommen; es ift aber gewiß beffer, dies flar und beftimmt aus-Bufprechen. 3ch finde eine Berbefferung und Bervollftanbigung barin.

Prasident Dr. Haase: Bu Punkt 11. Der Eingang bes §. 38 lautet nach unserm frühern Beschlusse so: "Einisgen sich die Betheiligten nicht eines Andern, so ist die Entschädigung, wenn es sich um Abtrestung u. s. w. handelt "u. s. w. Die erste Rammer hat aber beschlossen, den Eingang so zu fassen: Einigen sich die Betheiligten u. s. w. wenn es sich um vorsübergehende Nachtheile, ingleichen wenn es sich um Abtretung u. s. w. handelt u. s. w. Die Deputation ist mit den von der ersten Rammer eingeschalteten von mir hervorgehobenen Worten einverstanden und empsiehlt uns deren Annahme. Ich frage nun, ob die Rammer diese eingeschalteten Worte ebenfalls in den Parasgraph aufnehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Biceprafident v. Griegern:

12.

Bu f. 43 find die in bem jenfeitigen Berichte G. 127 flg. angeführten Redactionsveranderungen beschloffen worden, beren

Unnahme

ber Rammer empfohlen wird.

Diefer §. 43 murbe nunmehr in feinem erften Sate fo lauten:

"Bustandig zur Durchführung ber in bem IV. Abs
schnitte dieses Gesetzes enthaltenen Borschriften ist in der Regel die Berwaltungsbehörde erster Instanz; es kann jedoch, wenn sich eine Anlage über die Bezirke mehrerer Berwaltungsbehörden erstreckt, einer berselben wegen der Unlage in ihrem ganzen Umfange Auftrag ertheilt werden."

Sie sehen, meine Herren, es ist gar keine materielle Abanderung, aber es ist nicht zu laugnen, daß die Fassfung noch an Klarheit gewinnt, wenn man diese redactionellen Abanderungen vornimmt.

II. R. (5. Abonnement.)

Brafident Dr. Saafe: Ift die Rammer zu Punkt 12 mit den bei g. 43 von der ersten Rammer beschlossenen redactionellen Abanderungen, welche unfre Deputastion gebilligt hat, einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Biceprafibent v. Griegern:

13.

Die Fassung bes §. 46 hatte zu Bedenken Unlaß gegeben, in deren Verfolg von der ersten Kammer nach dem Vorschlage der Koniglichen Commissare beschlossen worben ift, denselben in folgender Maße zu genehmigen:

"Die Behörde kann hinsichtlich der Instandhaltung und zum Schutze ber vorhandenen Anlagen allgemeine Borsschriften veröffentlichen. Zuwiderhandlungen gegen letztere können mit Geldstrafen bis zu einhundertundfünfzig Thalern oder mit Gefängnißstrafen bis zu sechs Wochen bedroht werden. Sind dergleichen besondere Strafen ansgedroht, so kommen dieselben statt der in den allgemeisnen Strafgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung, dafern nicht in letztern für die zur Beurstheilung vorliegende Handlung eine, das vorstehend erswähnte höchste Strafmaß übersteigende Strafe anges broht ist."

Durch diese Fassung wird der Paragraph mit §. 13 bes auf dem außerordentlichen Landtage von 1854 verabsschiedeten Gesetz, die Forsts, Felds, Gartens, Wilds und Fischdiebstähle zc. betreffend, noch vollständiger in Einklang gesetzt, überdies wird dadurch nicht nur der Befürchtung vorgebeugt, daß wegen eines und desselben Vergehens dopspelte Strafen verhangen werden könnten, sondern es ist auch nunmehr die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Besstrafung der Handlung nach einer dem vorliegenden Gesetze fremden Richtung hin mit Kücksicht auf die getroffene Vorsschrift unterbleiben musse.

Man empfiehlt baher ber Rammer auch hier, bem jen-

feits gefaßten Beschluffe

beizutreten, hat aber noch zu ermahnen, daß die bei Berathung bes Paragraphen in ber dieffeitigen Kammer ausgesprochenen Voraussegungen,

Mitth. der II. Rammer G. 1764, badurch feineswegs geandert werden.

Es ift vielleicht zwedmäßig, daß ich ber Rammer bie Boraussehungen wieder ins Gedachtnig jurudrufe. Gie fonnen nach ben Mittheilungen - Die Protofolle find noch nicht gebrudt - boppelter Urt fein. Buerft ift nam= lich mit Rudficht auf ben hier einschlagenden Urt. 13 bes angezogenen Gefetes noch ju gebenfen, daß ber Schluffat Diefes Urtifels bier gar nicht in Frage fommt. Mamlich ber Schluffat bes Urt. 13 bes angezogenen Gefetes lautet: "bie Ueberschreitung ber fur ben Gebrauch bes Baffers feftgefetten Grengen wird mit Gelbbufe bis gu 100 Ebir. beftraft." Derartige Ueberschreitungen fommen bier gar nicht in Frage, es ift baber nicht nothig hier barauf gu fommen, daß unter gemiffen Borausfehungen nicht alternativ auf Gelb ober Befangniß zu ertennen ift, fonbern blos auf Gelb. Diefe Bemerfung wird nicht burch ben neuen Beschluß alterirt. - Die zweite Bemerfung mar